M. 1:10 000

In den durch Zeichnung (⌒⌒⌒) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0.70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

Der Bebauungsplan ist in seinem gesamten Bereich als Sanierungsgebiet gem. § 5 Städtebauförderungsgesetz mit Veröffentlichung der Satzung am 30.6.72 förmlich festgesetzt worden. (§ 10 (1) Städtebauförderungsgesetz vom 27.7.71 BGBl. I S. 1125)

BESTAND

- Gebäude
- Nebenanlagen
- Abzubrechende Gebäude
- Geplante Gebäude
- z.B. I — Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- 70,5 — Höhe über N N
- Entwässerung
- Gasleitungen
- Elektrizitätsleitungen
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und §4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV. NW 1970, S. 96).

- WS — Kleinsiedlungsgebiete §2 BauNVO
- WR — Reine Wohngebiete §3 BauNVO
- WA — Allgem. Wohngebiete §4 BauNVO
- MD — Dorfgebiete §5 BauNVO
- MI — Mischgebiete §6 BauNVO
- MK — Kerngebiete §7 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete §8 BauNVO
- GI — Industriegebiete §9 BauNVO
- SO — Sondergebiete §11 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- z.B. (II) — zwingend
- z.B. 0,4 — Grundflächenzahl GRZ
- z.B. 0,7 — Geschossflächenzahl GFZ
- z.B. 3,0 — Baumassenzahl BMZ
- S — Satteldach
- W — Walmdach
- F — Flachdach
- P — Pultdach
- z.B. 35° — Dachneigung
- o — Offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
- Nur Hausgruppen zul.
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Jugendheim Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

- Strassenverkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformerstation
- Pumpenwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Pflanzgebot
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze

- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privat-wirtschaftlichen Zwecken dienen
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen
- mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N — Naturschutzgebiet
- L — Lanschaftsschutz

- Flächen für Bahnanlagen
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W — Wasserschutzgebiet
- Q — Quellenschutzgebiet
- U — Überschwemmungsgebiet
- San — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.

Kamen, den

Öffentl. best. Verm. Ing.

Diese Änderung gem. § 2 (7) BBauG. gehört zum Beschluß des Rates vom 4.9.76 nach welchem sie als Satzung aufgestellt und zu diesem Zwecke ausgelegt werden soll.

Kamen, den 8.9.75 — den 8.9.75 — den 8.9.75

gez. Ketteler Bürgermeister — gez. Christoph Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Der geänderte Plan und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 7.9.76 bis einschliesslich den 12.10.76 öffentlich ausgelegen.

Kamen, den 13.10.76 der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hohmann Leitender Baudirektor

Zu dies. Änderung gehört die gutachtl. Äusserung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 27.10.75 Az. 7-522-72

Essen, den 27.10.75 der Verbandsdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hildebrandt Baudirektor

Diese Änderung des B. Planes Nr. 13 Ka-Me ist durch den Beschluß des Rates der Stadt vom 18.11.76 gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen worden.

Kamen, den 22.11.76 — den 22.11.76 — den 22.11.76

(SIEGEL)

gez. Ketteler Bürgermeister — gez. Röttger Ratsherr — gez. Burgemeister Schriftführer

Diese Änderung ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 16.8.1977, Az. 35.21-Az.: 2.4-234/76 genehmigt worden.

Arnsberg den

(SIEGEL) Der Regierungspräsident i.A. gez. Fromm

Die Genehmigung der Änderung u. ihre Auslegung ist - gemäß § 12 BBauG - am 14.10.77 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kamen, den 19.10.77

(SIEGEL) gez. Hohmann Leitender Baudirektor

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Kamen, den 9.11.1977

ANDERUNGEN:

1. Geändert mit Beschluss des Rates vom
2. Geändert mit Beschluss des Rates vom
3. Geändert mit Beschluss des Rates vom

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 13 Ka-Me

Maßstab 1:500

Änderung gem. § 2 (7) BBauG.
für einen Teilbereich

1. Verlegung von Baugrenzen.
2. Änderung von Geschoßhöhen
3. Aufhebung der Festsetzung -Tiefgarage-
4. Neufestsetzung einer Fläche für Gemeinschaftsstellplätze.

-·- Begrenzung des Änderungsbereiches

1